Stadt Staufen i.Br.
- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald –

Satzung über die
2. Änderung der Friedhofsordnung vom 28.3.2007

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.2.2014 die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Bei § 10 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 3 eingeschoben

„Die Reihengräber haben im Regelfall folgende Maße:

a) Für Bestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 10. Lebensjahr an: 1,20 m x 2,20 m
b) Für Bestattungen von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 0,90 m x 1,60 m;
c) Für Urnenbestattungen 1,00 m x 1,00 m.

Die Wahlgräber haben im Regelfall folgende Maße:

a) Je Einzelgrabfläche Wahlgrab 1,40 m x 2,40 m
b) Je Einzelgrabfläche Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,20 m.“

Die Nummerierung der Absätze 3 und 4 erhöht sich jeweils um die Zahl 1.

2. Der § 12 Absatz 2 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Als Ausnahme vom Grundsatz in Satz 2 ist auf Antrag, die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern im alten Friedhofsteil von Staufen schon zu Lebzeiten möglich.“

3. Der § 12 Absatz 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Ausnahmen von dieser Regelung werden bei Grabpatenschaften zugelassen. Grabpatenschaften sind Vereinbarungen zwischen dem Paten und der Stadt Staufen, mit denen sich der Pate verpflichtet, eine bestimmte Grabstätte, für die kein Nutzungsrecht verliehen ist, nach bestimmten von der Stadt festgelegten Kriterien zu pflegen.“

4. Nach § 15 Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 eingefügt:

„Es dürfen nur Grabsteine und Steineinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen (z.B. durch XertifiX-, Fair Stone- oder vergleichbares Zertifizierungssiegel).“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Staufen i.Br., den 13. März 2014



Michael Benitz
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Staufen i.Br. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wird.